100299

satwurf

000001

Vertrauliche Verschlußsache
MfS COB 11. 794/60

#O. Ausfertigungen

#O. Ausfertigung

REGIERUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
Ministerium für Staatssicherheit
- Der Minister -

Berlin, den .7:12:1960

Befehl Nr. 584./60

Betr.: Verbesserung der Informationsarbeit des Ministeriums für Staatssicherheit

Die Informationsarbeit des Ministeriums für Staatssicherheit hat die Aufgabe, den Minister, die führenden Funktionäre der Partei, des Staates und der Regierung der DDR qualifiziert und objektiv über die Lage in der DDR und besonders über die Absichten und Pläne der Feinde des Friedens und des Sozialismus gegen die DDR zu unterrichten.

Die Informationsarbeit muß als wichtiger Bestandteil der politisch-operativen Tätigkeit des MfS gleichzeitig Ergebnis und wesentlicher Gradmesser der gesamten operativen Arbeit sein.

Die Leiter der operativen HA, selbständigen Abteilungen des MfS, die Leiter der Bezirksverwaltungen und die Leiter aller nachgeordneten Dienststellen des MfS sind deshalb dafür verantwortlich, daß in ihrem Arbeitsbereich die Informationsarbeit entsprechend der politisch-operativen Aufgabenstellung und auf Grund des operativen Materials, das sie selbst oder ihre nachgeordneten Stellen erarbeitet haben, systematisch organisiert und ständig verbessert wird.

Zur Organisierung und Koordinierung der Informationsarbeit des MfS

befehle ich:

I. Die Organisation des Informationswesens im MfS

- 1. Die Zentrale Informationsgruppe des MfS, die mir weisungsmäßig untersteht, ist für die Informations-arbeit des MfS auf den operativen Linien der Abwehr und Aufklärung verantwortlich.
- 2. Bei den Leitungen der operativen Hauptabteilungen oder selbständigen Abteilungen I, II, III, V, VI, VII, VIII, IX, XIII und M des MfS sind Informationsgruppen zu schaffen oder Informationsmitarbeiter einzusetzen bzw. die vorhandenen Auswertungs- oder Informationsgruppen entsprechend der Aufgabenstellung umzubilden.

 Die Informationsgruppen oder Informationsmitarbeiter unterstehen weisungsmäßig dem Leiter der jeweiligen operativen HA/Abt.
- 3. Von allen weiteren unter 2. nicht genannten operativen Abteilungen des MfS sind die anfallenden Informations-materialien an die entrale Informationsgruppe weiterzuleiten.
- 4. Die Abteilung VII der HV A arbeitet auf der Grundlage der bisherigen Ordnung weiter.
- 5. In den Bezirksverwaltungen des MfS sind Informationsgruppen zu schaffen bzw. die vorhandenen Auswertungsoder Informationsgruppen entsprechend der Aufgabenstellung umzubilden. Die Informationsgruppen unterstehen weisungsmäßig dem

Die Informationsgruppen unterstehen weisungsmaßig dem Leiter der Bezirksverwaltung und sind stellenplan-mäßig dem Büro der Leitung (soweit vorhanden Operativstab) anzugliedern.

II. Aufgaben der Zentralen Informationsgruppe des MfS

Die Zentrale Informationsgruppe hat die Aufgabe,

- 1. nach meinen Weisungen Informationen anzufertigen und zu diesem Zweck die von den operativen Linien vorbereiteten Informationen zu überarbeiten und zu koordinieren. Gleichzeitig hat sie auch von sich aus - auf Grund der politisch-operativen Aufgabenstellung und vorliegender Informationsmaterialien - selbständig Informationen anzufertigen und mir vorzulegen;
- 2. die Informationsgruppen der Hauptabteilungen und selbständigen Abteilungen, die Abteilung VII der HV A und die Informationsgruppen der Bezirksverwaltungen bei der Beschaffung und Erarbeitung von Informationen systematisch anzuleiten und zu unterstützen.

Zur Koordinierung und Vereinfachung der gesamten Informationsarbeit sind Anforderungen zur Berichterstattung an nachgeordnete Dienststellen des MfS
- soweit sie nicht von mir oder meinen Stellvertretern angewiesen wurden oder direkte operative
Fragen zur Grundlage haben - von der Zentralen
Informationsgruppe mit den operativen HA/Abt., bzw.
von diesen mit der Zentralen Informationsgruppe
abzustimmen;

3. alle vom MfS herausgehenden Informationen zentral zu erfassen und zu registrieren und den Rücklauf aller der von ihr versandten Informationen zu gewährleisten.

III. Die Informationsarbeit der operativen Hauptabteilungen und selbständigen Abteilungen des MfS (Abwehr)

1. Die Informationsgruppen der operativen HA und selbst. Abteilungen des MfS haben die Aufgabe,

auf Anforderung von mir oder meiner Stellvertreter,

auf Anforderung der Zentralen Informationsgruppe,

auf der Grundlage des operativen Materials ihrer Linie und in eigener Initiative

Informationen auszuarbeiten, sie zu registrieren und mir oder meinen zuständigen Stellvertretern oder der Zentralen Informationsgruppe direkt zu übermitteln.

2. Die Leiter der operativen HA/Abt. des MfS haben zum Erkennen und zur objektiven Beurteilung der politisch-operativen Schwerpunkte ihrer Linie zu gewährleisten, daß durch straffe Organisierung der Informationsarbeit alle auf der operativen Linie anfallende Materialien informativ ausgewertet werden.

In Abstimmung mit der Zentralen Informationsgruppe sind deshalb die nachgeordneten Abteilungen und Referate anzuleiten und anzuweisen, über welche Probleme sie zu informieren haben.

3. Den Informationen der operativen HA/Abt. des MfS muß eine kurze Einschätzung beigefügt werden, die über die Zuverlässigkeit der Information bzw. der Quelle sowie über Vorschläge und bereits eingeleitete oder durchgeführte Maßnahmen Auskunft gibt.

4. Die Teiter der operativen HA/Abt. des MfS sind berechtigt, in Ausnahmefällen unter Wahrung der Konspiration Informationen an Funktionäre der Partei und Regierung zu geben, soweit dies für die gemeinsame Festlegung von Maßnahmen oder aus anderen Gründen unbedingt erforderlich ist und soweit derartige Verbindungen bereits bestehen.

In diesen Fällen ist durch die Informationsgruppen bzw. -mitarbeiter der operativen HA/Abt. des MfS die Kontrolle über den Verteiler und den Rücklauf der Informationen auszuüben.

Der Zentralen Informationsgruppe ist ein Exemplar dieser Informationen mit entsprechendem Verteiler zur Erfassung und evtl. Auswertung zur Verfügung zu stellen.

5. Operative Hinweise innerhalb des MfS und der nachgeordneten Dienststellen unterliegen nicht diesem
Befehl, soweit sie nicht für die politische oder
sachliche Einschätzung von Informationen erforderlich sind.

Das gleiche gilt für mündliche Informationen, die im Rahmen der erforderlichen Konspiration an bestimmte Funktionäre außerhalb des MfS, mit denen offiziell Kontakt besteht, gegeben werden müssen.

- IV. Aufgaben der Informationsgruppen in den Bezirksverwaltungen und die Informationsarbeit in den operativen Abteilungen der Bezirksverwaltungen und den Kreisdienststellen des MfS
 - 1. Die Informationsgruppen in den Bezirksverwaltungen haben die Aufgabe

d-en Minister bzw. die Zentrale Informationsgruppe, die Leitung der Bezirksverwaltung, den 1. Sekretär der Bezirksleitung der Partei und erforderlichenfalls

den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates

unter Wahrung der Konspiration qualifiziert und objektiv über die Lage im Bezirk zu informieren;

die Informationen der operativen Abteilungen der Bezirksverwaltungen und der Kreisdienststellen auszuwerten, zu überarbeiten und zu koordinieren;

die operativen Abteilungen und die Kreisdienststellen bei der Vorbereitung und Anfertigung von Informationen systematisch anzuleiten und zu unterstützen;

die herausgehenden Informationen zu registrieren, zu verteilen und, mit Ausnahme der an das MfS übermittelten Materialien, wieder einzuziehen.

2. Die ständige Informiærung der operativen HA/Abt. des MfS obliegt allein den operativen Abteilungen der Bezirks-verwaltungen. Sie übermitteln entsprechend den Weisungen der zuständigen HA/Abt. des MfS oder aus eigener Initiative und Veranlassung entsprechende Informationen an ihre Linie im MfS.

Der Informationsgruppe der ^Bezirksverwaltung sind Abschriften dieser Informationen an das MfS zuzustellen, soweit dies für die Information auf Bezirksebene erforderlich ist.

- 3. Anforderungen zur Berichterstattung an die Abteilungen und Kreisdienststellen müssen soweit sie nicht Weisungen der Leitung der Bezirksverwaltung oder direkte operative Fragen zur Grundlage haben zwischen der jeweiligen operativen Abteilung und der Informationsgruppe der Bezirksverwaltung abgestimmt werden.
- 4. Die Leiter der Kreisdienststellen sind für die informative Auswertung der operativen Materialien und für die selbständige und angewiesene Informierung der Leitung der Bezirksverwaltung bzw. der Informationsgruppe oder der jeweiligen operativen Abteilung der Bezirksverwaltung verantwortlich.

Außerdem haben sie die Aufgabe, die 1. Sekretäre der Kreisleitungen der Partei unter Wahrung der Konspiration über die Lage im Kreisgebiet zu informieren. Für die Einschätzung der politischen und ökonomischen Lage besonders wichtige Informationen sind schriftlich zu geben.

Durchschriften dieser Informationen sind der Informationsgruppe der ^Bezirksverwaltung zur Erfassung und evtl. Auswertung zu übersenden.

V. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Zentrale Informationsgruppe und die Informationsgruppen in den HA, selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen sind mit erfahrenen, in politischer und operativer Hinsicht qualifizierten Mitarbeitern, deren Zuverlässigkeit absolut gegeben sein muß, zu besetzen.

Die Informationsgruppen in den HA und selbständigen Abteilungen des MfS sowie Bezirksverwaltungen müssen bis spätestens Ende Dezember 1960 einsatzfähig sein.

- 2. Bis zu diesem Zeitpunkt sind der Zentralen Informationsgruppe des MfS - soweit nicht bereits erfolgt - die verantwortlichen Leiter der Informationsgruppen in den HA oder selbständigen Abteilungen des MfS und Bezirksverwaltungen zu benennen.
- 3. Der Befehl Nr. 279/53 und die Dienstanweisung Nr. 2/55 sind hiermit aufgehoben und bis zum 15. Januar 1961 an das Büro der Leitung Dokumentenaufbewahrung zurückzuschicken.
- 4. Die Grundsätze dieses Befehls und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen für die einzelnen Diensteinheiten sind allen operativen Mitarbeitern zu erläutern.

- Generaloberst -